

# **Hauptsatzung der Gemeinde Bredenbek**

**in der zurzeit geltenden Fassung**

## **§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)**

- (1) Das Wappen zeigt:  
„In Rot ein breiter silberner Wellenbalken, der Figur nach belegt mit einem blauen Wellenbalken.“
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt:  
„Auf rotem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.“
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:  
„Gemeinde Bredenbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde.“
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin.

## **§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung (zu beachten: § 34 GO)**

- (1) Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.

## **§ 3 Bürgermeisterin (zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82 u. 84 GO)**

- (1) Der Bürgermeisterin obliegen die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR;
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird;
  3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000,00 EUR nicht übersteigt;
  4. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 250,00/3.000,00 EUR nicht übersteigt;
  5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000,00 EUR, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 1.000,- EUR, nicht übersteigt;
  6. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften;
  7. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen;
  8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 20.000,00 EUR unter Beachtung der Ausschreibungs- u. Vergabeordnung der Gemeinde;
  9. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR;
  10. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach BauGB;
  11. Entscheidung über Grundstücksteilungen nach den §§19 und 20 BauGB.

## § 4 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Achterwehr kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 5 Ständige Ausschüsse (zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Finanzwesen  
Grundstücksangelegenheiten  
Steuern  
Trinkwasserversorgung  
Prüfung der Jahresrechnung

b) **Sozialausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Sozialwesen  
Schulwesen  
Sportwesen  
Kultur- und Gemeinschaftswesen  
Büchereiwesen

c) **Bauausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen  
Abwasserbeseitigung

**Dem Bauausschuss wird folgende Entscheidung übertragen:**

**Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berühren oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.**

d) **Umweltausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Umweltschutz  
Abfallbeseitigung  
Naturschutz  
Landschaftspflege

In die Ausschüsse können Bürgerinnen gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(4) Für jedes Ausschussmitglied kann eine Stellvertreterin vorgeschlagen werden, die im Verhinderungsfall des Ausschussmitgliedes tätig wird.

**§ 6**  
**Aufgaben der Gemeindevertretung**  
**(zu beachten: §§ 27 u. 28 GO)**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

**§ 7**  
**Einwohnerversammlung**  
**(zu beachten: § 16 b GO)**

(1) Die Bürgermeisterin beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeister/in eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 v.M. der anwesenden Einwohnerinnen einverstanden sind.  
Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin leitet die Einwohnerversammlung. Sie kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn sie die Stimmen von mindestens 51 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen abgegeben werden.

Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin und der Protokollführerin unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

**§ 8**  
**Verträge mit Gemeindevertreterinnen**  
**(zu beachten: § 29 GO)**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen, der Bürgermeisterin und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder die Bürgermeisterin beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 EUR, halten.

**§ 9**  
**Verpflichtungserklärungen**  
**(zu beachten: § 51 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

**§ 10**  
**Veröffentlichungen**  
**(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich in Bredenbek vor der Raiffeisenbank, Rendsburger Straße 1 a, sowie in Kronsburg, Kronsburger Redder, befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 11**  
**Gleichstellungsklausel**

In allen Fällen, in denen Ämter, Funktionen und Eigenschaften in ihrer weiblichen Form benannt sind, gelten diese Bezeichnungen auch in der männlichen Form, soweit sie sich auf Männer beziehen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.11.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.10.2001, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27. Juni 2003 erteilt.